

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Biohealth Italia Srl (Rivoli, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „LITHOREN“ — Unionsmarke Nr. 12 744 901.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. September 2017 in der Sache R 178/2017-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem EUIPO, aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. November 2017 — Moreira/EUIPO — Da Silva Santos Júnior (NEYMAR)

(Rechtssache T-795/17)

(2018/C 063/19)

Sprache der Klageschrift: Portugiesisch

Parteien

Kläger: Carlos Moreira (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Soares Faria)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Neymar Da Silva Santos Júnior (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Wortmarke „NEYMAR“ — Unionsmarke Nr. 11 432 044

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. September 2017 in der Sache R 80/2017-2

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Marke „NEYMAR“ Nr. 00000, Inhaber Carlos Moreira, für alle Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 für gültig zu erklären;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 11. Dezember 2017 — Správa železniční dopravní cesty/Kommission und Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

(Rechtssache T-815/17)

(2018/C 063/20)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Správa železniční dopravní cesty (Verwaltung der Eisenbahn-Verkehrswege, Prag, Tschechische Republik)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Korbel)

Beklagte: Europäische Kommission und Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss C(2014) 8572 der Europäischen Kommission vom 11. Oktober 2017, Ref. INEA/ASI/MZ apr Ares(2017) für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Mit dem ersten Klagegrund wird eine unrichtige Beurteilung des Zusammenhangs der öffentlichen Aufträge „Umwelttechnische Analyse der neuen Eisenbahnverbindung Lovosice — Dresden im Gebiet der Tschechischen Republik“, „Evaluierung des Vorhabens der neuen Eisenbahnverbindung Prag — Dresden im Gebiet der Tschechischen Republik“ und „Neue Eisenbahntrasse Litoměřice — Ústí nad Labem — deutsche Grenze“ geltend gemacht.

Gemäß dem angefochtenen Beschluss wiesen diese öffentlichen Aufträge einen engen Zusammenhang auf und hätten gemeinsam als über dem Schwellenwert liegend vergeben werden müssen. Diese Schlussfolgerung werde auf eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache gestützt; die Gegenstände dieser öffentlichen Aufträge seien voneinander abgrenzbar, und ihre Durchführung erfordere eine unterschiedliche berufliche Qualifikation.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, dass der angefochtene Beschluss keine ausreichend konkrete Begründung für den Zusammenhang der öffentlichen Aufträge enthalte, insbesondere

— werde keine detaillierte Begründung des technischen Zusammenhangs der öffentlichen Aufträge gegeben, auf den zu Unrecht geschlossen werde;

— werde nicht ausgeführt, gegen welche konkreten innerstaatlichen und europäischen Vorschriften bzw. gegen welche konkreten Bestimmungen dieser Vorschriften verstoßen worden sei;

— werde keine nachprüfbare Erwägung angeführt, wonach sich die Beklagte gerichtet habe, was sie im Rahmen der Prüfung der konkreten Höhe des Betrags, den sie für nicht förderfähig befunden habe, berücksichtigt habe und was nicht.